



Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt  
☎ 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

An alle  
**öffentlichen und privaten Berliner  
Schulen**

nachrichtlich

an die regionalen Außenstellen SenBJS  
an die Schulabteilungen der Bezirksämter

Geschäftszeichen	LE 1
Bearbeitung	Dr. Joachim Thoma
Zimmer	5065
Telefon	030 9026 5630
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5012
eMail	joachim.thoma @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	28.04.2004

### Rundschreiben I Nr. 49/2004

Der Landeselterausschuss hat den Gesamtelternvertretungen der Schulen mit Datum 13. Februar 2004 einen Vorschlag zur Einrichtung eines Lernmittelfonds zugesandt, mit dem alternativ zum Eigenkauf von Schulbüchern durch die Eltern die weitere Ausleihe der Bücher an die beteiligten Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden soll. Nachdem im laufenden Schuljahr nach der Änderung des Schulgesetzes und der damit verbundenen Einschränkung der Lernmittelfreiheit unterschiedliche Modelle zur Elternbeteiligung praktiziert worden sind, sehe ich mich veranlasst, nochmals grundsätzlich zur Organisation der Elternbeteiligung Stellung zu beziehen und rechtliche Positionen zu verdeutlichen.

1. Im Schulgesetz § 50 ist unmissverständlich festgelegt, dass die Elternbeteiligung grundsätzlich durch den Eigenkauf von Lernmitteln bis zur Höhe von 100,- € nach von den Schulen rechtzeitig zur Verfügung gestellten Bücherlisten erfolgt. Dieser Grundsatz ist auch weiterhin uneingeschränkt gültig.
2. Als freiwillige Alternative kann das oben erwähnte Fondsmodell durchgeführt werden. Der Fonds speist sich aus zweckgebundenen Geldspenden, die die Eltern zahlen und dem vom Schulträger zu erbringenden Anteil für die Lernmittelversorgung der Schule. Die Schule oder der Schulträger kaufen aus diesem Fonds die Bücher, die von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Modell im Konsens zwischen Schulleitung und Gesamtelternvertretung sowie in Hinsicht auf die haushaltsmäßige Abwicklung unter Einbeziehung des Bezirksamtes umgesetzt wird. Die Beteiligung der Eltern an dem Fondsmodell muss auf freiwilliger Basis erfolgen und dementsprechend erfolgt die Ausleihe der Bücher auch nur an die Schülerinnen und Schüler der beteiligten Eltern. Nach einem Gutachten der Rechtsabteilung des

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58-100 100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800 100 200 00
Berliner Sparkasse	0 980 307 600 100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520 100 000 00

Seite 1 von 2

Börsenvereins des Deutschen Buchhandels muss dabei beachtet werden, dass eine Rabattierung der beschafften Bücher nur zulässig ist, wenn mehr als 50% der im Fonds befindlichen Gelder aus öffentlichen Mitteln stammen. Dieser Nachweis muss jederzeit geführt werden können. Nach einem Hinweis der Senatsverwaltung für Finanzen ist darauf zu achten, dass Elternspenden und Mittel aus dem Landeshaushalt streng zu trennen sind. Die Elternanteile müssen bei einem zweckgebundenen Einnahmetitel verbucht werden, für die Ausgabe ist ein entsprechender Ausgabebetitel einzurichten.

3. Fördervereine, deren überwiegende Tätigkeit darin besteht, den Eltern die Verpflichtung des Eigenkaufs der Schulbücher abzunehmen und durch einen vom Verein verwalteten Pauschalbetrag zu ersetzen, verlieren die Gemeinnützigkeit. Ebenso können an Eltern keine Spendenbescheinigungen ausgegeben werden, wenn diese einen Pauschalbetrag an den Förderverein abführen, auch dann nicht, wenn der Förderverein dieses Geld der Schule schenkt und damit Bücher gekauft werden.
4. Das Verfahren zum Nachweis der Befreiung vom Eigenanteil ist für das kommende Schuljahr unter datenschutzrechtlichen Vorgaben verändert worden. Die Schulen erhalten vom Schulamt des Bezirks nummerierte Vordrucke in dreifacher Ausfertigung:
  - **weißer Teil** ist von der entsprechenden Institution (Sozialamt, Wohngeldstelle u.a.) auszufüllen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dieser Teil wird in der Schule zum Nachweis der Befreiung vorgelegt und verbleibt dort,
  - **rosa Durchschrift** verbleibt beim Berechtigten,
  - **blaue Durchschrift** bleibt zur Kontrolle im ausgebenden/bestätigenden Amt, die Vordrucke sind fortlaufend nummeriert.

Die berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten die Vordrucke von den Schulen zur Vorlage bei den entsprechenden Ämtern und geben dann das Original (weißer Teil) an die Schule zurück.

5. Die anzusetzenden Mindeststandards werden gesondert per Rundschreiben mitgeteilt, wenn die Bestätigung der von mir angemeldeten Standards durch die Senatsverwaltung für Finanzen vorliegt. Für notwendige Vorplanungen können auf jeden Fall die Standards des laufenden Schuljahres angesetzt werden.

Im Auftrag



Pokall

Landesschulrat